

# **Ordnung**

## **der Internationalen Graduiertenschule der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

### **International Graduate School – University of Würzburg**

**Vom 13. August 2007**

Aufgrund des Art. 19 Abs. 5 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), geändert durch Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320) in Verbindung mit § 13 Abs. 4 der Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg erlässt der Senat der Julius-Maximilians-Universität Würzburg auf Vorschlag der Hochschulleitung, der im Benehmen mit der Leitung der International Graduate School ergeht, folgende Ordnung für die Internationale Graduiertenschule / International Graduate School:

#### **- Erster Abschnitt -**

##### **§ 1**

#### **Rechtsstellung, Aufbau**

(1) Die Internationale Graduiertenschule der Universität Würzburg - International Graduate School - University of Würzburg - (I G S) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg. Sie untersteht der Verantwortung der Hochschulleitung.

(2) Die I G S umfasst die von der Hochschulleitung jeweils errichteten und ihr zugeordneten Graduiertenschulen (Graduate Schools). Derzeit handelt es sich hierbei um die

- Graduate School of Life Sciences
- Graduate School for Science & Technology
- Graduate School for the Humanities

Die Graduiertenschulen sind untereinander organisatorisch, finanzwirtschaftlich und verwaltungsmäßig selbständig.

(3) Eine Graduiertenschule wiederum umfasst die in ihr gebildeten Klassen (Sections).

## **§ 2 Zielsetzung**

Die I G S hat zum Ziel, die Doktorandenausbildung zu verbessern und zu bündeln, um so die Attraktivität des Wissenschaftsstandortes Würzburg zu erhalten und zu verbessern. Gemeinsam mit den beteiligten Fakultäten sollen hierdurch folgende Anliegen umgesetzt werden:

- Etablierung von Promotionsstudienprogrammen und -studiengängen
- Strukturierung der Doktorandenausbildung
- Erweiterung der Zugangsmöglichkeiten zur Doktorandenausbildung
- Vereinheitlichung und Qualitätssicherung der Ausbildungsstandards
- Interdisziplinarität und Kooperation zwischen den Fächern und Fakultäten
- Förderung der Internationalisierung der Doktorandenausbildung
- Förderung der Chancengleichheit und der Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie

## **§ 3 Aufgaben**

(1) Zu den Aufgaben der I G S zählt es insbesondere

- die Aktivitäten der Graduiertenschulen zu vernetzen und zu koordinieren,
- die Zusammenarbeit mit den weiteren zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität zu fördern,
- für ein einheitliches Auftreten der Graduiertenschulen Sorge zu tragen,
- für Öffentlichkeitsarbeit und Marketing zu sorgen,
- Standards zur Auswahl von Doktoranden und Doktorandinnen, zu Ausbildungsinhalten und Prüfungen zu erarbeiten,
- den ausländischen Studierenden ein Betreuungsangebot zu bieten,
- zur Evaluation und Qualitätssicherung beizutragen,
- der Hochschulleitung Vorschläge zur Weiterentwicklung der Graduiertenschulen zu unterbereiten, und
- weitere von der Hochschulleitung im Rahmen der Zielsetzung bestimmte Angelegenheiten wahrzunehmen.

(2) Zu den Aufgaben einer Graduiertenschule in Zusammenarbeit mit den beteiligten Fakultäten zählt insbesondere die:

- Einrichtung von Klassen zur Durchführung von Promotionsstudienprogrammen und –studiengängen,
- Abstimmung der Promotionsstudienprogramme und -studiengänge zwischen den Fakultäten, Klassen und Fächern,
- Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Profils und neuer Forschungsschwerpunkte,
- Festlegung einheitlicher Kriterien für die Aufnahme von Doktoranden und Doktorandinnen, für die Durchführung von Promotionsstudienprogrammen und -studiengängen und für Abschlussprüfungen,
- Entwicklung von Verfahren für die wettbewerbliche Vergabe von Stipendien,

- Durchführung von Promotionsstudienprogrammen und –studiengängen sowie von Ausbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten von programmübergreifendem Interesse,
- Vermittlung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis,
- Mitwirkung an den Promotionsverfahren,
- Förderung der Ausbildung und Karriere des wissenschaftlichen Nachwuchses mit Blick auf die einzelnen wissenschaftlichen Qualifizierungsphasen und auf Erfordernisse des akademischen und nicht-akademischen Arbeitsmarktes.

## - Zweiter Abschnitt -

### § 4 Organe der I G S

Organe der I G S sind

1. das Direktorium,
2. der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin.

### § 5 Direktorium

- (1) Die I G S wird vom Direktorium geleitet.
- (2) Das Direktorium besteht aus den Direktoren und den Direktorinnen der einzelnen Graduiertenschulen. Es kann von der Hochschulleitung im Benehmen mit den Direktoren und Direktorinnen der einzelnen Graduiertenschulen um weitere Mitglieder erweitert werden.  
  
Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der I G S nimmt an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme teil.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Direktoriums werden von der Hochschulleitung für die Dauer von bis zu vier Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Das Direktorium ist im Rahmen des Aufgabenkreises der I G S für alle Entscheidungen zuständig, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Insbesondere berät und unterstützt das Direktorium die Hochschulleitung in allen Fragen der Weiterentwicklung der Graduiertenschulen und kann dazu auch Vorschläge zur Einrichtung neuer Graduiertenschulen machen. Hierzu kann es die gutachterliche Stellungnahme vor allem von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen aus dem In- und Ausland einholen und ggf. die Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats der Hochschulleitung vorschlagen sowie Vorschläge für die Bestellung von dessen Mitgliedern machen.

(5) Dem Direktorium untersteht die Geschäftsstelle und das Personal der I G S. Es stellt sicher, dass das Personal seinen Verpflichtungen nach Art. 18 Abs. 1 BayHSchG nachkommt.

(6) Das Direktorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden von dem Geschäftsführenden Direktor oder der Geschäftsführenden Direktorin einberufen und geleitet. Die Tagesordnung einer Sitzung ist den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zur Verfügung zu stellen.

## **§ 6**

### **Geschäftsführender Direktor oder Geschäftsführende Direktorin**

(1) Das Direktorium wählt aus der Mitte der Mitglieder den Geschäftsführenden Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin handelt für die I G S und vertritt im Rahmen ihres Aufgabenkreises die Belange der I G S innerhalb und außerhalb der Universität Würzburg. Er oder sie trifft im Einzelfall Entscheidungen über die Verwaltung und betrieblichen Abläufe innerhalb des Aufgabenkreises der I G S.

(3) Im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Direktoriums legt der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin eine ständige Vertretung und bestimmte Geschäftsbereiche für die Mitglieder fest.

(4) Der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin ist Vorgesetzte(r) der der I G S zugeordneten Beamten und Beamtinnen, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.

## **§ 7**

### **Geschäftsstelle**

(1) Das Direktorium bestellt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer, die oder der die Geschäftsstelle der I G S leitet. Sie oder er vollzieht die Beschlüsse des Direktoriums, führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und erledigt Aufgaben nach Einzelanweisung des Geschäftsführenden Direktors oder der Geschäftsführenden Direktorin. In Absprache mit dem Geschäftsführenden Direktor oder der Geschäftsführenden Direktorin kann er oder sie die I G S im Rahmen der laufenden Geschäfte innerhalb und außerhalb der Universität Würzburg vertreten.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der I G S ist die oder der Beauftragte der Hochschulleitung für die Qualitätssicherung innerhalb der I G S. Sie oder er ist als die oder der Beauftragte für die Qualitätssicherung an Weisungen des Direktoriums nicht gebunden.

(3) Dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin obliegt unbeschadet der Gesamtverantwortung des Direktoriums die Organisation der Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle unterstützt die Geschäftsstellen der Graduiertenschulen.

### **- Dritter Abschnitt -**

#### **§ 8 Organe einer Graduiertenschule**

Organe einer Graduiertenschule sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand oder auch Board genannt,
3. der Direktor oder die Direktorin oder auch Dean genannt.

#### **§ 9 Mitgliedschaft**

- (1) Einer Graduiertenschule gehören ihre Gründungsmitglieder an.
- (2) Mitglieder einer Graduiertenschule können alle jene Mitglieder der Universität Würzburg werden, die auf den Arbeitsgebieten ihrer Klassen selbstständig in der Forschung tätig und die zur Abnahme von Promotionsprüfungen nach der Hochschulprüferverordnung befugt sind.
- (3) Personen, die zwar nicht zum Kreis nach Abs. 2 zählen, aber die Ziele und die Arbeit einer Graduiertenschule unterstützen wollen, können als Mitglieder mit beratender Stimme einer Graduiertenschule angehören.
- (4) Die Mitgliedschaft wird grundsätzlich auf die Dauer von vier Jahren gewährt; auf schriftlichen Antrag kann sie jeweils um diesen Zeitraum verlängert werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Zeitablauf (Absatz 4),
  - b. durch schriftliche Austrittserklärung,
  - c. durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund, oder
  - d. durch Ausscheiden als Mitglied aus der Universität Würzburg.
- (6) Über Aufnahmeanträge, die schriftlich zu stellen sind, entscheidet der Vorstand/das Board mit einfacher Mehrheit; der Ausschluss aus einem wichtigen Grund bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Vorstands/des Board.
- (7) Die Mitglieder haben an den Aufgaben und der Weiterentwicklung ihrer Graduiertenschule mitzuwirken. Dazu gehören insbesondere die Auswahl, Betreuung und Prüfung von Doktoranden und Doktorandinnen sowie die Durchführung von Lehrveranstaltungen nach näherer Maßgabe der Promotionsstudienprogramme und -

ordnungen. Sie haben die Erstellung von Rechenschaftsberichten vor allem durch Überlassung der benötigten Daten und Stellungnahmen zu unterstützen.

(8) Die Mitglieder nach Abs. 2 sind berechtigt, die Ressourcen der Graduiertenschule mit zu nutzen; im Rahmen der der Graduiertenschule zur Verfügung stehenden Ressourcen können ihnen auf Antrag Mittel, Räume und Geräte für ihre Aufgabenerfüllung bewilligt werden.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr von dem Direktor oder der Direktorin / Dean als der vorsitzenden Person einberufen und geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung
  - a. macht aus dem Kreis der als Mitglieder einer Graduiertenschule angehörenden Professoren und Professorinnen einen Vorschlag zur Bestellung des Vorstandes/des Board (§ 11),
  - b. berät und unterstützt den Vorstand/das Board in allen wichtigen Angelegenheiten der Graduiertenschule,
  - c. berät über die Weiterentwicklung der Graduiertenschule.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes/des Board oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

## **§ 11 Vorstand / Board**

- (1) Der Vorstand/das Board besteht aus dem Direktor oder der Direktorin / Dean und ein oder zwei Stellvertretern oder Stellvertreterinnen. Der Vorstand/das Board wird von der Hochschulleitung für die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Der Vorstand/das Board bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Der Vorstand/das Board ist für alle Entscheidungen zuständig, die nicht anderen Organen der Graduiertenschule vorbehalten sind. Insbesondere beschließt es auf Vorschlag des Erweiterten Vorstands / des Erweiterten Board über die Einrichtung und Auflösung von Klassen (§ 16 Abs. 1) und genehmigt die Durchführung von Promotionsstudienprogrammen und Promotionsstudiengängen in der Graduiertenschule (§ 16 Abs. 2 Nr. 1).
- (3) Im Einvernehmen mit den Stellvertretern oder Stellvertreterinnen legt der Direktor oder die Direktorin / Dean eine Vertretungsregelung innerhalb des Vorstands/des Board fest.

## **§ 12 Direktor oder Direktorin, Dean**

- (1) Der Direktor oder die Direktorin / Dean handelt für die Graduiertenschule und vertritt sie nach außen. Er oder sie führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Vorstands/des Board und der nach § 3 der Ordnung für Promotionsverfahren an der Internationalen Graduiertenschule der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 15. Mai 2006 für die Graduiertenschule gebildeten Gemeinsamen Promotionskommission. Er oder sie trifft im Einzelfall Entscheidungen über die Verwaltung und die betrieblichen Abläufe innerhalb der Graduiertenschule. Er oder sie führt Entscheidungen über die Weiterentwicklung der Graduiertenschule herbei und setzt die beschlossene Planung im Einzelnen um.
- (2) Dem Direktor oder der Direktorin / Dean untersteht die Geschäftsstelle der Graduiertenschule; er oder sie ist Vorgesetzter der der Graduiertenschule zugeordneten Beamten und Beamtinnen, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Im Auftrage des Vorstands/des Board stellt er oder sie sicher, dass diese ihren Verpflichtungen nach Art. 18 Abs. 1 BayHSchG nachkommen.
- (3) Unbeschadet seiner Verantwortlichkeit kann der Direktor oder die Direktorin / Dean einzelne Mitglieder der Graduiertenschule mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen.

## **§ 13 Erweiterter Vorstand / Erweitertes Board**

- (1) Dem Erweiterten Vorstand/dem Erweiterten Board gehören an:
1. die Mitglieder des Vorstands/des Board und
  2. die Sprecher und Sprecherinnen der Klassen der Graduiertenschule.
- (2) Den Vorsitz im Erweiterten Vorstand/ dem Erweiterten Board führt der Direktor oder die Direktorin / Dean; er oder sie beruft dessen Sitzungen ein.
- (3) Der Erweiterte Vorstand/das Erweiterte Board
- a. berät und unterstützt den Vorstand/das Board bei der Erfüllung seiner Aufgaben,
  - b. entscheidet über die kompetitive Vergabe von Stipendien innerhalb der Graduiertenschule; er/es kann andere Mitglieder der Graduiertenschule mit dieser Aufgabe beauftragen.

Der Sprecher oder die Sprecherin einer Klasse kann mit der Wahrnehmung der Aufgabe nach Buchstabe b) ein Mitglied der Graduiertenschule beauftragen, das ihn oder sie dann zu diesem Tagesordnungspunkt im Erweiterten Vorstand/Erweiterten Board vertritt.

## **§ 14 Geschäftsstelle**

Eine dem Vorstand/dem Board zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung zur Seite stehende Geschäftsstelle erledigt auch Aufgaben nach Einzelanweisung des Vorstands/des Board. Sie unterstützt die Geschäftsstelle der I G S bei der Erledigung übergreifender Aufgaben.

## **§ 15 Doctoral Student Council (DSC)**

- (1) Die Doktoranden und Doktorandinnen einer Graduiertenschule bilden den DSC der Graduiertenschule.
- (2) Der DSC wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine der Versammlung vorsitzende Person, die die Sitzungen einberuft und leitet, sowie zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.
- (3) Die Aufgaben des DSC richten sich nach Art. 52 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG.
- (4) Der Vorstand/das Board soll die vorsitzende Person des DSC bei Doktoranden und Doktorandinnen betreffenden Angelegenheiten ihrer Graduiertenschule beteiligen und ihr regelmäßig Gelegenheit geben, ihre Anliegen vorzutragen. Die vorsitzende Person und die Stellvertreter und Stellvertreterinnen sind zu der Mitgliederversammlung der Graduiertenschule einzuladen und können an der Sitzung als Gäste teilnehmen.
- (5) Nähere Regelungen über das Zusammentreten, die Beschlussfassung und die laufenden Arbeiten kann der DSC durch eine Geschäftsordnung treffen.

### **- Vierter Abschnitt -**

## **§ 16 Klassen der Graduiertenschulen**

- (1) Die Graduiertenschulen richten im Benehmen mit den beteiligten Fakultäten Klassen (Sections) zur Durchführung von Promotionsstudienprogrammen und Promotionsstudiengängen ein. Klassen können insbesondere für breite, interdisziplinäre Bereiche gebildet werden, etwa im Zusammenhang mit neuen Studiengängen oder Graduiertenkollegs. In dem Antrag sollen das wissenschaftliche Konzept, die notwendigen Mittel und die Mitwirkung der Fakultät(en) dargestellt werden.
- (2) Zu den Aufgaben der Klassen zählen insbesondere
  - a. die Ausarbeitung von Promotionsstudienprogrammen oder Promotionsstudiengängen und
  - b. die Durchführung von Lehrveranstaltungen und von Prüfungen im Rahmen des Studienangebots einer Graduiertenschule.



## **§ 17** **Sprecher oder Sprecherin einer Klasse (Section)**

(1) Die innerhalb einer Klasse tätigen Mitglieder einer Graduiertenschule wählen aus dem Kreis der dort tätigen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen einen Sprecher oder eine Sprecherin für die Klasse und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Sprecher oder die Sprecherin und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Der Sprecher oder die Sprecherin führt die laufenden Geschäfte, soweit sie seine oder ihre Klasse betreffen. Der Sprecher oder die Sprecherin beruft die Versammlung der in seiner oder ihrer Klasse tätigen Mitglieder als vorsitzende Person ein und leitet diese.

### - Fünfter Abschnitt -

## **§ 18** **Strukturierung von Promotionsstudienprogrammen und -studiengängen**

Um den Zielsetzungen der I G S zu entsprechen, müssen künftige Promotionsstudienprogramme und Promotionsstudiengänge einheitlichen Standards folgen. Deren Strukturierung, insbesondere

- Gliederung in eine Qualifizierungs-, Promotions- und Prüfungsphase,
- Teilnahme an Lehrveranstaltungen der jeweiligen Graduiertenschule,
- Art und Umfang der Lehrinhalte der Veranstaltungen der jeweiligen Graduiertenschule,
- Erbringung und Bewertung von Leistungsnachweisen in der Qualifizierungs- und Promotionsphase, und
- Art und Umfang von Prüfungsleistungen des Promotionsverfahrens
- Auswahl und Zulassung zu einer Graduiertenschule,
- Betreuung der Doktoranden und Doktorandinnen durch ein Promotionskomitee, und
- Zulassung zur Doktorprüfung

bleibt Promotionsstudienordnungen und einer Ordnung für Promotionsverfahren an der Internationalen Graduiertenschule der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vorbehalten.

## **§ 19** **Mitwirkung der Fakultäten**

Die an einer Graduiertenschule beteiligten Fakultäten üben ihr Promotionsrecht unbeschadet den bisherigen und fortbestehenden fakultären Promotionsmöglichkeiten nach Maßgabe gemeinsam ausgearbeiteter Promotionsstudienordnungen und der

Ordnung für Promotionsverfahren an der Internationalen Graduiertenschule der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 15. Mai 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Oktober 2006, in der jeweils aktuellen Fassung und die Wahrnehmung der Entscheidungsbefugnisse durch die nach diesen Ordnungen gemeinsam gebildeten Prüfungsorganen aus.

**- Sechster Abschnitt -**

**§ 20  
Geschäftsgang**

Soweit diese Ordnung nichts anderes regelt, finden für den Geschäftsgang im Direktorium, Vorstand/Board und in den Versammlungen sowie in einem wissenschaftlichen Beirat die Regelungen in der Grundordnung der Universität Würzburg Anwendung.

**§ 21  
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich treten im Einvernehmen mit der Hochschulleitung deren Richtlinien vom 09. Dezember 2003 außer Kraft.
- (2) Das nach den Richtlinien der Hochschulleitung vom 09. Dezember 2003 bestellte Direktorium der International Graduate School - University of Würzburg bleibt bis zur konstituierenden Sitzung des nach dieser Ordnung bestellten Direktoriums der I G S im Amt und nimmt dessen Zuständigkeiten und Aufgaben bis dahin wahr.